



## Merkblatt zum Grenzgängerabkommen Schweiz – Italien

### 1. Einleitung

Das aktuelle Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien verpflichtet die Kantonale Steuerverwaltung (KStV), für die Besteuerung der Grenzpendelnden relevante Informationen zu erheben und an die italienischen Steuerbehörden weiterzuleiten (Art. 7).

Ausserdem wurden neue Quellensteuertarife eingeführt für italienische Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die neu in der Schweiz arbeiten. Die neuen Grenzpendelnden werden auch in Italien ordentlich besteuert. Als "neue" Grenzpendelnde gelten Personen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in den Arbeitsmarkt eintreten.

Für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 2018 und 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis arbeiten oder gearbeitet haben, gilt eine Übergangsregelung (Art. 9). Diese Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden weiterhin ausschliesslich in der Schweiz besteuert.

### 2. Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Das vorliegende Merkblatt soll aufzeigen, wie die Arbeitgebenden die benötigten Informationen an die KStV übermitteln und wie die korrekte Tarifierstellung sichergestellt wird.

#### Anmeldung

- Bei Grenzpendelnden ist der **Stellenantritt oder Wiedereintritt** bzw. Stellenwechsel durch den (neuen) Arbeitgebenden **innert 8 Tagen** seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107a der KStV zu melden.
- Das Anmeldeformular wurde mit den beiden Feldern "**Geburtsort**" und "**Steuernummer Italien**" ergänzt, welche **zwingend** ausgefüllt werden müssen.
  - *Sowohl der Geburtsort (luogo di nascita) als auch die italienische Steuernummer (codice fiscale) sind auf der Krankenversicherungskarte (tessera sanitaria) aufgedruckt.*

#### Tarifierstellung

- Aufgrund der Anmeldung prüft die KStV, ob es sich um eine Person handelt, welche nach Art. 3 Abs. 1 des neuen Grenzgängerabkommens Schweiz-Italien zu besteuern ist und somit einer der **neuen Tarife R, S, T, U oder V** angewendet werden muss. Falls ja, stellt die KStV dem Arbeitgebenden eine entsprechende **schriftliche Tarifbestätigung** zu.
- **Ohne schriftliche Tarifbestätigung** seitens der KStV bzw. bis zum Vorliegen einer solchen wendet der Arbeitgebende die "**ordentlichen**" Tarife **A, B, C, H oder G** an.
  - *Der Tarificode F wurde ersatzlos gestrichen und darf **in keinem Fall** mehr angewendet werden.*

#### Lohnausweise

- Die KStV wird die Arbeitgebenden jeweils **zu Jahresbeginn** auffordern, Lohnausweise **für namentlich aufgelistete Grenzpendelnde kurzfristig einzureichen**, um die im Abkommen aufgelisteten Informationen daraus an die italienischen Steuerbehörden weiterzuleiten.